

bisher unbekanntem Sachverhalt kann viele wahrscheinliche Angaben entkräften. *Die Wahrheit, das heißt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Feststellungen in der Strafsache mit der objektiven Realität, schließt jede Wahrscheinlichkeit aus.* Eine gerechte Strafrechtsprechung und die damit verbundene Kriminalitätsbekämpfung verlangen als Voraussetzung der Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit wahre Feststellungen über den straftatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache.

In der Praxis gibt es jedoch Strafsachen, in denen es im Ermittlungsverfahren nicht gelingt, den Sachverhalt in dem vom Gesetz verlangten Umfang aufzuklären. Ursache dafür kann im konkreten Fall die Unerreichbarkeit unersetzlicher Beweismittel oder ihre Vernichtung usw. sein. In diesem Fall reichen die durch Beweismittel gesicherten Erkenntnisse einer Reihe von Tatsachen nicht aus, um den objektiv-realen Sachverhalt in dem vom Gesetz bezeichneten Umfang adäquat widerzuspiegeln. Demzufolge kann in einer solchen Strafsache nicht eindeutig festgestellt werden, ob der objektiv-reale Sachverhalt eine Straftat ist oder ob der Beschuldigte die festgestellte Straftat begangen hat. Da alle geeignet erscheinenden Anstrengungen, um die noch bestehenden Zweifel durch Aufklärung der unbekannt gebliebenen Umstände zu klären, fehlgeschlagen sind, muß der unzureichende Erkenntnisstand in bezug auf den objektiv-realen Sachverhalt dieser konkreten Strafsache als unüberwindbar hingenommen werden. Die wahre Feststellung, die das Untersuchungsorgan aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses trifft, informiert in diesem Fall nicht über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern darüber, daß der Sachverhalt aufgrund unzulänglicher Ermittlungsergebnisse nicht erkannt werden konnte. Wenn auch der Staatsanwalt, dem die Strafsache in dieser Lage vom Untersuchungsorgan übergeben wurde, zum gleichen Ergebnis kommt, stellt er das Ermittlungsverfahren ein, weil „sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat“ (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).¹²

Noch *keine endgültige Entscheidung* darüber, ob sich der Verdacht als begründet oder als unbegründet erwiesen hat, wird getroffen, wenn das Verfahren gegen Unbekannt vorläufig eingestellt wird (§ 143 Ziff. 1 StPO). Trotz aller Anstrengungen des Untersuchungsorgans informieren hier die Ermittlungsergebnisse nur über Teile des untersuchten Ereignisses. Soweit Tatsachen aufgeklärt werden konnten, lassen sie bestenfalls Schlußfolgerungen auf das Objekt und die objektive Seite einer Straftat zu, die in der in Erwägung gezogenen Strafnorm beschrieben wird. Demzufolge begründen die bisherigen Ermittlungsergebnisse ledig-